S 7 RA 573/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RA 573/01
Datum	07.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 62/02
Datum	24.02.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 07. Februar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten GewÃ¤hrung von Witwenrente nach dem geschiedenen Ehegatten.

Die im â¦ 1934 geborene KlÃ¤gerin wohnte bisher ausschlieÃlich im Beitrittsgebiet. Sie war seit 28. Juni 1952 mit G. J. (Versicherter) verheiratet, der bis zu seinem Tod am 26. Oktober 1992 ebenfalls im Beitrittsgebiet wohnhaft war. Die Ehe wurde durch Urteil des Kreisgerichts FÃ¼rstenwalde vom 16. Mai 1988 geschieden. Eine dagegen eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) vom 04. Juli 1988 abgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat nach der Scheidung nicht wieder geheiratet. Sie bezieht seit 01. April 1989

Invalidenrente, seit 1994 Altersrente.

Der Versicherte schloss am 23. September 1989 die Ehe mit der Beigeladenen, der nach seinem Tod ab 01. November 1992 groÃe Witwenrente gewÃ¤hrt wird (Bescheid der Beklagten vom 10. MÃ¤rz 1994).

Den im Mai 2001 wegen der geringen eigenen Rente gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung von Witwenrente an den geschiedenen Ehegatten wies die Beklagte mit Bescheid vom 11. Juni 2001 zurÃ¼ck. Die Voraussetzungen des Â§ 243 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) seien nicht erfÃ¼llt, da die Ehe mit dem Versicherten nicht vor dem 01. Juli 1977 geschieden worden sei.

Den dagegen eingelegten Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin auf ihre SchmerzzustÃ¤nde, ihr geringfÃ¼giges Einkommen und den nicht durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleich hinwies, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. November 2001 zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 03. Dezember 2001 beim Sozialgericht Neuruppin Klage erhoben.

Sie hat geltend gemacht, im Einigungsvertrag (EV) bestehe insoweit eine LÃ¼cke, als der im Westen seit 1977 geltende Versorgungsausgleich nicht Ã¼bernommen worden sei.

Mit Urteil vom 07. Februar 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung auf das Urteil des erkennenden Senats vom 03. Mai 2001 (L 2 RJ 172/00) verwiesen.

Gegen das an die KlÃ¤gerin am 21. Februar 2002 als Einschreiben zur Post aufgegebene Urteil richtet sich die von ihr am 27. Februar 2002 eingelegte Berufung, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt.

Die KlÃ¤gerin beantragt nach ihrem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 07. Februar 2002 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11. Juni 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 2001 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Witwenrente nach dem geschiedenen Ehegatten zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die vom Senat mit Beschluss vom 15. August 2002 beigeladene Witwe stellt keinen Antrag.

Den Beteiligten ist mit VerfÃ¼gungen vom 16. August 2002 und 23. Dezember 2002 mitgeteilt worden, dass eine Entscheidung nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Betracht kommt; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17. Januar 2003 bzw. 28. Januar 2003 gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (â¦), die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Da der Senat die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung â insbesondere im Hinblick darauf, dass die KlÃ¤gerin und die Beklagte bereits ausfÃ¼hrlich ihre Argumente vorgebracht haben â nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt, hat er nach AnhÃ¶rung der Beteiligten von der durch Â§ 153 Abs. 4 SGG erÃ¶ffneten MÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht, durch Beschluss zu entscheiden.

Ein Ruhen des Verfahrens nach Â§ 202 SGG i. V. m. Â§ 251 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) im Hinblick auf die beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhÃ¤ngigen Verfahren kommt nicht in Betracht, denn dies hat grundsÃ¤tzlich zur Voraussetzung, dass sowohl die KlÃ¤gerin und die Beklagte dieses beantragen. Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 11. Dezember 2002 einem Ruhen des Verfahrens jedoch widersprochen.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 11. Juni 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 2001 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Sie hat keinen Anspruch auf Witwenrente nach dem geschiedenen Ehegatten.

Nach Â§ 243 Abs. 1 bis 3 SGB VI besteht Anspruch auf kleine bzw. groÃe Witwenrente fÃ¼r geschiedene Ehegatten nur, wenn deren Ehe vor dem 01. Juli 1977 geschieden ist (Â§ 243 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB VI).

Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn die Ehe der KlÃ¤gerin wurde erst danach, am 16. Mai 1988, rechtskrÃ¤ftig seit 04. Juli 1988, geschieden. Welche GrÃ¼nde zur Scheidung gefÃ¼hrt haben, ist fÃ¼r den Rentenanspruch nicht erheblich. Es kommt auch nicht darauf an, dass kein Versorgungsausgleich erfolgte und die KlÃ¤gerin deswegen nur eine geringe eigene Rente erhÃ¤lt. Das Gesetz stellt hierauf nicht ab.

Es ist auch keine Erziehungsrente nach Â§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder eine Unterhaltsrente nach Art. 2 Â§ 14 RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃG) zu gewÃ¤hren, wie das Sozialgericht ebenfalls zutreffend entschieden hat.

Eine Erziehungsrente steht zwar zu, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977

geschieden wurde. Erforderlich ist jedoch u. a., dass ein gemeinsames Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten von dem Berechtigten seit dem Tod des verstorbenen Ehegatten (Â§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) erzogen wird. Auf die KlÃ¤gerin trifft letztgenannte Voraussetzung nicht zu.

Einen Anspruch auf Unterhaltsrente haben nur Personen bei Tod des zur Unterhaltszahlung verurteilten geschiedenen Ehegatten fÃ¼r die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung, wenn u. a. der Unterhaltsberechtigte eine Rente der Rentenversicherung nicht erhÃ¤lt.

Die KlÃ¤gerin bezieht nach ihren Angaben seit 01. April 1989 jedoch eine Rente der Rentenversicherung, nÃ¤mlich eine Invalidenrente, die zwischenzeitlich als Altersrente gezahlt wird. Im Ãbrigen ist bereits die Grundvoraussetzung fÃ¼r eine Unterhaltsrente, eine gerichtliche Verurteilung des verstorbenen Ehegatten zur Zahlung von Unterhalt an die KlÃ¤gerin, nicht gegeben.

Diese Rechtslage verstÃ¶Ãt nicht gegen das Grundgesetz (GG), insbesondere nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

In dem vom Sozialgericht zitierten Urteil des erkennenden Senats, an dem er weiterhin festhÃ¤lt, wird diesbezÃ¼glich ausgefÃ¼hrt:

"Die KlÃ¤gerin wird nicht anders als alle anderen geschiedenen Ehegatten behandelt, deren Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde. Nach dem genannten Gesetz kann niemandem, unabhÃ¤ngig, ob die Scheidung in den alten oder neuen BundeslÃ¤ndern erfolgte, eine Witwenrente nach Â§ 243 SGB VI gewÃ¤hrt werden. Seit dem 01. Juli 1977 werden Witwenrenten an geschiedene Ehegatten nicht mehr gewÃ¤hrt. Stattdessen stand bzw. steht nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten fÃ¼r die Dauer der Erziehung eines Kindes Erziehungsrente zu, wenn die o. g. Voraussetzungen vorliegen.

Hinsichtlich der Unterhaltsrente knÃ¼pft die bestehende Rechtslage an die frÃ¼here Rechtsordnung der DDR an. Nach Â§ 49 Abs. 1 der Verordnung Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung â Rentenverordnung â vom 23. November 1979 (GBl. DDR I 1979, 401) stand Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten bei ErfÃ¼llung der sonstigen Voraussetzungen nur fÃ¼r die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung zu, solange keine Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung bezogen wurde. Auch insoweit wird die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber anderen geschiedenen Ehegatten des Beitrittsgebiets nicht benachteiligt.

Allerdings wird sie gegenÃ¼ber dem Personenkreis, deren Ehe nach dem 30. Juni 1977 in den alten BundeslÃ¤ndern geschieden wurde, insoweit anders behandelt, als ein Versorgungsausgleich zwischen ihr und ihrem verstorbenen Ehegatten, weil nach dem Recht der DDR nicht vorgesehen, nicht erfolgte. Nach bundesdeutschem Recht findet seit dem 01. Juli 1977 zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Versorgungsausgleich statt, soweit fÃ¼r sie oder einen von ihnen in der Ehezeit Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs-

oder ErwerbsunfÃ¤higkeit begrÃ¼ndet oder aufrecht erhalten worden sind (Â§ 1587 Abs. 1 Satz 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â BGB), welcher u. a. Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung betrifft (Â§ 1587 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB) und in der Weise durchgefÃ¼hrt wird, dass Ã¼bersteigende Anwartschaften in HÃ¶he der HÃ¤lfte des Wertunterschiedes auf den anderen Ehegatten Ã¼bertragen werden (Â§ 1587 b Abs. 1 BGB).

Daraus folgt jedoch kein VerstoÃ gegen den Gleichheitssatz, denn der Gesetzgeber berÃ¼cksichtigt insoweit lediglich die bis dahin gÃ¼ltige Rechtslage der DDR. Die Unterscheidung rechtfertigt sich somit wegen der frÃ¼heren Rechtsspaltung zwischen der alten Bundesrepublik Deutschland und der DDR; insbesondere brauchte der Gesetzgeber diese Rechtsspaltung nicht rÃ¼ckwirkend aus GleichheitsgrÃ¼nden zu beseitigen. Vielmehr durfte er die im Scheidungsfolgen- und Rentenrecht zwischen der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Unterschiede bei der Ausgestaltung der Hinterbliebenenrente an den frÃ¼heren Ehegatten berÃ¼cksichtigen und fÃ¼r alle in der DDR geschiedenen Ehen an das seit Juli 1977 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anknÃ¼pfen (so schon Bundessozialgericht â BSG SozR 3-2600 Â§ 243 a Nr. 1 und Urteil vom 29. August 1996 â 4 RA 73/95).

Die KlÃ¤gerin wird damit insgesamt nicht in ihrem Vertrauen in eine zum Zeitpunkt der Scheidung geltende Rechtsordnung verletzt. Sie konnte zu diesem Zeitpunkt nicht erwarten, eine der oben bezeichneten Renten zu erhalten. Angesichts dessen kann aus Art. 3 Abs. 1 GG auch kein Recht auf einen solchen Anspruch hergeleitet werden."

Letztlich fÃ¼hlt sich die KlÃ¤gerin deshalb benachteiligt, weil ihre Altersrente offensichtlich sehr niedrig ist. Dieser Umstand hat jedoch mit dem dargestellten Scheidungs- und Hinterbliebenenrentenrecht nichts zu tun. Die geringe HÃ¶he der Altersrente liegt ausschlieÃlich darin begrÃ¼ndet, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend ihres Versicherungslebens offenbar nur geringe eigene Rentenanwartschaften erworben hatte. Nach Â§ 63 Abs. 1 SGB VI richtet sich die HÃ¶he einer Rente vor allem nach der HÃ¶he der wÃ¤hrend des Versicherungslebens durch BeitrÃ¤ge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Ein verfassungsrechtlicher Grundsatz dahingehend, dass Renten eine bestimmte MindesthÃ¶he haben mÃ¼ssen, lÃ¤sst sich aus dem GG nicht herleiten.

Ist eine bestehende Gesetzeslage jedoch nicht verfassungswidrig, so ist der Senat kraft Verfassungsrechts (Art. 20 Abs. 3 GG) daran gebunden.

Eine von den Gerichten im Wege einer analogen Anwendung auszufÃ¼llende GesetzeslÃ¼cke besteht nicht. HierfÃ¼r ist nicht ausreichend, dass ein bestimmter Sachverhalt von einer Gesetzesnorm nicht erfasst wird. Notwendig ist vielmehr eine LÃ¼cke im Sinne einer planwidrigen UnvollstÃ¤ndigkeit. Es muss sich somit feststellen lassen, dass der Gesetzgeber einen bestimmten Sachverhalt Ã¼bersehen hat. Erst dann sind die Gerichte befugt, durch eine mÃ¶glichst enge Anlehnung an geltendes Recht, diese LÃ¼cke sachgerecht zu schlieÃen (vgl. Palandt, BÃ¼rgerliches Gesetzbuch, 54. Auflage, Einleitung Rdnrn. 40, 47 und 48).

Eine solche planwidrige UnvollstÃ¤ndigkeit kommt vorliegend jedoch nicht in Betracht.

Dies folgt insbesondere aus Â§ 243 a SGB VI. Danach ist Â§ 243 SGB VI Ã¼ber die dort genannten Voraussetzungen hinaus selbst dann nicht anzuwenden, wenn sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht bestimmt, das im Beitrittsgebiet gegolten hat. Damit hat der Gesetzgeber ganz bewusst den in der DDR geschiedenen Ehegatten keinen Anspruch nach Â§ 243 SGB VI, also auf Witwenrente fÃ¼r geschiedene Ehegatten, einrÃ¤umen wollen.

Wenn er auÃerdem in der Anlage I zum EV Kap. III Sachgebiet B Abschnitt II bestimmt hat, dass das EinfÃ¼hrungsgesetz zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) um Art. 234 Â§ 6 ergÃ¤nzt wird, wonach fÃ¼r Ehegatten, die vor dem grundsÃ¤tzlichen Inkrafttreten der versicherungs- und rentenrechtlichen Vorschriften des SGB VI in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geschieden worden sind oder geschieden werden, das Recht des Versorgungsausgleiches nicht gilt, so kann daraus auf ein versehentliches Ãbergehen dieses Personenkreises bei der Regelung des Versorgungsausgleiches nicht geschlossen werden.

Eine Witwenrente an den geschiedenen Ehegatten kann damit fÃ¼r die KlÃ¤gerin erst dann in Betracht kommen, wenn das geltende Recht geÃ¤ndert wird. Dies ist jedoch ausschlieÃlich Aufgabe des Gesetzgebers. Der Senat ist als Teil der rechtsprechenden Gewalt an die bestehende Gesetzeslage gebunden.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024